universität Witten/Herdecke

Promotionsordnung
der Fakultät für Gesundheit

Promotion zum
Doctor medicinae (Dr. med.),
Doctor medicinae dentarium (Dr. med. dent.),
Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)

Neufassung vom 07.12.2010

Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zweck der Promotion
§ 3 Promotionsverfahren
1. Gremien und Funktionsträger
2. Ablauf des Promotionsprozesses
2.1 Zulassung als Promovend
2.2 Erstellung der Dissertation
2.3 Promotionsgesuch
2.4 Beurteilung der Dissertation
2.5 Mündliches Verfahren
2.6 Die Disputation
§ 4 Beschluss über die Promotion
§ 5 Drucklegung der Dissertation
§ 6 Promotionsurkunde
§ 7 Ungültigkeit der Promotion
§ 8 Akteneinsicht
§ 9 Öffentlichkeit
§ 10 Ehrenpromotion
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (UW/W) verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertationsschrift oder Publikation) und einer Disputation den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.), Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.), oder des Doktors der Theoretischen Medizin (Dr. rer. medic.). Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann sie den akademischen Grad Dr. med. h. c., Dr. med. dent. h. c., Dr. rer. medic. h. c. verleihen.

Im Folgenden ist bei Personen- und Amtsbezeichungen immer sowohl die feminine als auch die maskuline Form gemeint.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertationsschrift) in einem Fachgebiet, welches durch einen Lehrstuhl an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vertreten ist sowie durch eine mündliche Disputation zu dieser schriftlichen Leistung.

§ 3
Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Promotion und endet mit dem Beschluss über die Promotionsleistungen.

1. Gremien und Funktionsträger

1.1 Der Betreuer

Der Betreuer ist unmittelbarer Ansprechpartner des Promovenden im Promotionsverfahren und gewährleistet eine kontinuierliche Unterstützung des Vorhabens. Der Betreuer ist habilitierter Hochschullehrer oder Professor an der Fakultät für Gesundheit der UW/H.

1.2 Die Promotionsbeauftragten

Der Dekan schlägt zwei Promotionsbeauftragte sowie vier Stellvertreter der Promotionsbeauftragten dem Fakultätsrat vor, der diese wählt. Sie müssen Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Administration eines Promotionsverfahrens erfolgt über die Promotionsbeauftragten. Die Promotionsbeauftragten beschließen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, geben Gutachten zu den schriftlichen Promotionsleistungen in Auftrag, bestellen die Prüfer für die Disputation und berichten dem Dekanat über den Verlauf des Promotionsverfahrens.

2. Ablauf des Promotionsprozesses

2.1 Zulassung als Promovend

2.1.1 Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med.

Als Promovend kann jeder Student der Medizin sowie jeder nicht in der Humanmedizin promovierte Arzt zugelassen werden. Voraussetzung zur Zulassung zur Disputation ist der Nachweis der bestandenen ärztlichen Prüfung (Staatsexamen), oder eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte, der ärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Arzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch den Promotionsbeauftragten eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

2.1.2 Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. dent.

Als Promovend kann jeder Student der Zahnmedizin sowie jeder nicht in der Zahnmedizin promovierte Zahnarzt zugelassen werden. Voraussetzung zur Zulassung zur Disputation ist der Nachweis der bestandenen zahnärztlichen Prüfung (Staatsexamen), oder eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte, der zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch den Promotionsbeauftragten eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

2.1.3 Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. medic.

Als Promovend zugelassen werden kann, wer den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium mit einer Gesamtnote in der Regel besser als 2,5 in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin, Zahnmedizin relevanten und Pflegewissenschaft Fach erbringt:

a) Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als der des „Bachelor“ verliehen wurde oder

b) Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mit einer Gesamtnote in der Regel von besser als 2,5 abgeschlossen wurde und sich daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) Masterstudiengang im Sinne § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

2.1.4 Der Promovend erarbeitet unter Anleitung des Betreuers das Promotionsthema durch Erstellung einer standardisierten Promotionsvereinbarung. Die Promotionsvereinbarung beschreibt das geplante Forschungsvorhaben (Zielsetzung, voraussichtliche Methodik, erwartbare Ergebnisse, Finanzierungsplan und Zeitplan) und stellt die Grundlage für die Verfassung der Dissertation dar. Die Promotionsvereinbarung muss vom Betreuer und von dem Promovenden unterschrieben sein.

2.1.5 Der Bewerber meldet sein Promotionsvorhaben beim Promotionsbeauftragten an, indem er die Promotionsvereinbarung einreicht. Der Promotionsbeauftragte prüft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der Promotionsvereinbarung, ob die formalen Voraussetzungen im Sinne der Absätze 2.1.1 bis 2.1.3 des Antrages erfüllt sind. Dem Bewerber ist eine zweiwöchige Frist zur Überarbeitung der Promotionsvereinbarung einzuräumen. Bei Genehmigung der Promotionsvereinbarung verleiht der Promotionsbeauftragte dem Bewerber den Status als Promovend.

2.2 Erstellung der Dissertation

2.2.1 Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie besteht in der Erstellung einer Dissertationsschrift und muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Pflegewissenschaft liefern sowie den Nachweis erbringen, dass der Promovend befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie wird von einem Promovenden angefertigt und muss den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden.

2.2.2 Untersuchungen am Menschen müssen der jeweils geltenden Novellierung der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen und von einer unabhängigen Ethik-Kommission positiv votiert worden sein.

2.2.3 Die Dissertation muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Teile der Dissertation dürfen bereits publiziert sein.

2.2.4 Die Möglichkeit zur kumulativen Dissertation ist gegeben. Wird seitens des Promovenden eine kumulative Dissertation beabsichtigt, stellt der Betreuer einen entsprechenden Antrag an den Promotionsbeauftragten. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsbeauftragte.

2.3 Promotionsgesuch

2.3.1 In Abstimmung mit dem Betreuer reicht der Promovend nach Fertigstellung der Dissertationsschrift beim Promotionsbeauftragten der Fakultät ein schriftliches Gesuch zur Promotion ein. Dieses enthält:

- den Titel der Dissertation,
- eine Bestätigung des Betreuers des Promovenden zu dessen Einverständnis mit der vorliegenden Version der Dissertationsschrift und der Bereitschaft zur Übernahme des Erstgutachtens,

- zwei alternative Vorschläge des Betreuers für den Zweitgutachter,
- Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des administrativen Aufwands der Promotionsangelegenheit,
- eine aktualisierte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
- Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen und abgelegte Prüfungen,
- die Dissertationsschrift in 4-facher Ausfertigung, (im Falle einer kumulativen Dissertation das entsprechende Äquivalent im Sinne von Absatz 2.2.4) sowie als Word Dokument in elektronischer Form,
- eine Eidesstattliche Erklärung, dass der Promovend die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, dass die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben ist sowie eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei keiner anderen Hochschule im Rahmen eines Promotionsgesuchs eingereicht wurde.

2.3.2 Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist gegenüber dem Promotionsbeauftragten schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Dissertation aufgrund von Nichterfüllung der in § 2 geforderten selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt ist.

2.4. Beurteilung der Dissertation

2.4.1. Der Promotionsbeauftragte stellt in einer Frist von zwei Wochen die formale Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuches fest. Sind die eingereichten Unterlagen nicht vollständig, wird dem Promovierenden eine zweiwöchige Frist zur Nachreichung eingeräumt. Bei Vollständigkeit der Unterlagen beauftragt der Promotionsbeauftragte den Betreuer sowie einen der beiden vorgeschlagenen Zweitgutachter umgehend mit der Erstellung eines Gutachtens. Den Gutachtern wird eine Frist von acht Wochen für die Begutachtung zugestanden. Liegt nach dieser Frist ein Gutachten nicht vor, bestellt der Promotionsbeauftragte nach einmaliger schriftlicher Mahnung und weiteren zwei Wochen Frist den alternativen, vom Betreuer als Zweitgutachter vorgeschlagenen Gutachter.

2.4.2 Die Dissertation liegt nach Eingang der beiden Gutachten zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für Gesundheit zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H das Recht, sich gegenüber dem Promotionsbeauftragten gutachterlich zu äußern. Der Betreuer wird über diese Äußerung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

2.4.3 Die Gutachten müssen eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung sowie einen Vorschlag für das Prädikat enthalten. Folgende Prädikate kommen in Betracht:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite.

Das Prädikat „summa cum laude“ ist nur ausgezeichneten Dissertationen vorbehalten, welche bereits in einer Zeitschrift mit einem Impakt-Faktor aus dem oberen Drittel des jeweiligen Fachgebiets vom Promovenden erstautorschaftlich[1] publiziert wurde. Schlagen beide Gutachter dieses Prädikat für eine Dissertation vor, fordert der Promotionsbeauftragte mit einer Frist von zwei Wochen ein externes Gutachten zur vorliegenden Dissertation an. Das Vorschlagsrecht für diesen externen Gutachter obliegt dem Promotionsbeauftragten unter Rücksprache mit dem Betreuer. Für die Erstellung des externen Gutachtens gelten die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 sinngemäß; die Auslage der Dissertation gemäß 2.4.2 erfolgt erst nach Eingang des externen Gutachtens.

2.4.4 Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsbeauftragte über die Annahme der Dissertation.

2.4.5 Die Dissertation kann dem Bewerber auf Beschluss des Promotionsbeauftragten zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Der Promotionsbeauftragte setzt eine Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsbeauftragte über eine Fristverlängerung. Hält der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

2.5 Mündliches Verfahren

2.5.1 Das mündliche Verfahren kann frühestens nach erfolgtem Abschluss des Studiums eröffnet werden, wenn die Annahme der Dissertation durch den Promotionsbeauftragten erfolgt ist.

2.5.2 Nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsbeauftragten und bei Vorliegen der Voraussetzungen aus 2.5.1 setzt der Promotionsbeauftragte einen Termin für die Disputation fest. Die Gutachter sind umgehend zu dem Termin einzuladen.

2.5.3 Die Disputation ist universitätsöffentlich und findet nach Möglichkeit in Anwesenheit der Gutachter und zwei weiterer Hochschullehrer statt.

2.5.4 Die Disputation kann sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache gehalten werden.

2.6 Die Disputation

2.6.1 Der Promovend trägt die Thesen seiner Dissertation vor. Es folgt eine inhaltliche Diskussion des Vortrags an. Den Vorsitz führt der Promotionsbeauftragte oder sein Stellvertreter.

2.6.2 Die anwesenden Hochschullehrer beraten über die Annahme und fassen mit den anwesenden Gutachtern einen Beschluss über die Benotung mit einfacher Mehrheit. Die möglichen Prädikate entsprechen den unter § 3 (2.4.3) genannten.

2.6.3 Werden die Leistungen des Promovenden nicht mindestens mit rite beurteilt, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Im Falle der Ablehnung der Disputation vereinbart der Promovend mit dem Promotionsbeauftragten einen Termin für eine Wiederholung

[1] Erstautorenschaftlich bedeutet Erstplatzierung oder Zweitplatzierung mit gleichrangiger Autorenschaft

der Prüfung. Wird die Disputation auch nach dieser Wiederholung nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

2.6.4 Ist der Promovend nicht zur Disputation erschienen oder hat er diese abgebrochen, so gilt diese Promotionsleistung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsbeauftragte.

§ 4
Beschluss über die Promotion

Sind die schriftliche und mündliche Promotionsleistung angenommen worden, wird auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Benotung der Disputation ein Beschluss zum Prädikat durch den Promotionsbeauftragten gefasst. Die möglichen Prädikate entsprechen den in § 3 (2.4.3) genannten. Die Gesamtnote wird arithmetisch errechnet und setzt sich zu gleichen Teilen aus den Benotungen der vorliegenden Gutachten und der Benotung der Disputation zusammen.

§ 5
Drucklegung der Dissertation

1. Nach dem Beschluss über die Promotion hat der Promovend die Dissertationsschrift im Laufe von einem Jahr auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Zur Erteilung der Druckerlaubnis hat er die druckfertige Arbeit dem Betreuer vorzulegen. Entspricht diese Version der bereits zur Begutachtung vorgelegten Version exakt, so wird das Einverständnis des Betreuers zur Drucklegung vorausgesetzt. Der Promovend versichert die exakte Übereinstimmung mit der Gutachterversion in diesem Falle schriftlich an Eides statt gegenüber dem Promotionsbeauftragten.

2. Die Drucklegung der Dissertation erfolgt durch

   - die Ablieferung von 1 Belegexemplar und die Ablieferung von 11 elektronischen Versionen. Datenformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen,

   - oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung unter der Angabe des Ortes der Erstellung auszuweisen. Zwei Exemplare sind in der Universitätsbibliothek abzugeben.

3. Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster. Der Dissertation sind auf den letzten Seiten ein kurzer Lebenslauf und die eidesstattliche Erklärung beizufügen.

4. Der Promotionsbeauftragte kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation verlängern, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig von dem Promovenden gestellt wird.

5. Versäumt der Promovend die ihm gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 6
Promotionsurkunde

1. Hat der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, wird ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält unter anderem den Titel der Dissertation und die Gesamtnote, trägt das Siegel der Universität und wird von dem Dekan der Fakultät für Gesundheit und von dem Präsidenten der Universität unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Leistung datiert.

2. Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert und die Gebühren entrichtet sind.

3. Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

4. Die Universität kann dem Promovenden eine vorläufige Urkunde ausstellen und die endgültige Urkunde zu einem späteren Zeitpunkt aushändigen. In diesem Fall darf der Promovend den Titel bereits nach Aushändigung der vorläufigen Urkunde führen.

§ 7
Ungültigkeit der Promotion

Hat sich der Promovend bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind durch seine Vorgaben wesentliche Voraussetzungen irrigerweise seitens des Promotionsbeauftragten als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät für Gesundheit die Zuerkennung des Doktorgrades für ungültig erklären.

§ 8
Akteneinsicht

1. Während der Auslagefrist hat der Promovend das Recht auf Einsicht in seine Promotionsakten, einschließlich sämtlicher Gutachten und Stellungnahmen.

2. Die Akteneinsicht umfasst das Recht des Promovenden, Abschriften anzufertigen oder auf seine Kosten Fotokopien herzustellen.

§ 9
Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlußfassungen in Promotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich, soweit sich aus dieser Promotionsordnung nichts anderes ergibt.

§ 10
Ehrenpromotion

1. Die Universität kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. med. h. c., Dr. med dent. h. c., Dr. rer. medic. h. c.) verleihen. Über eine Ehrenpromotion wird auf begründeten Antrag eines Hochschullehrers vom Fakultätsrat mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu richten.

2. Liegt ein Antrag auf eine Ehrenpromotion vor, so lädt der Dekan zu einer Sitzung des Fakultätsrates ein.

3. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf neben einer entsprechenden Entscheidung im Fakultätsrat in jedem einzelnen Fall einer Beschlussfassung im Senat.

4. Die Ehrenpromotion ist in der Urkunde zu begründen. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung im Senat und wird von dem Präsidenten der Universität und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Durchgeführte Ehrenpromotionen werden dem zuständigen Ministerium angezeigt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in ihrer Neufassung am 01.09.2011 in Kraft.

Bereits im Sinne von § 3 Absatz 2.3 eröffnete Promotionsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung durchgeführt. Auf Antrag des Promovenden an den Promotionsbeauftragten kann das Verfahren auch nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 07.12.2010 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Promotionsordnung mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 22.08.2011 – Az.: 221-7.04.02.01.01/146 (9682, 9684, 70867).

Witten, den 31.08.2011

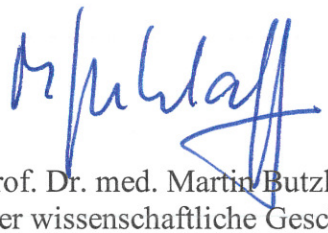

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Der wissenschaftliche Geschäftsführer
der Universität Witten/Herdecke